

## Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

hier:

Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (GFG 2012)

Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 07.12.2012 (hier eingegangen am 13.12.2012) über die Mittelzuweisungen für das Haushaltsjahr 2012

### Erläuterung

Bereits im Jahr 2011 wurde gegen den Bescheid über die Mittelzuweisungen aus dem GFG 2011 beim Verwaltungsgericht Münster Klage eingereicht. Parallel dazu wurde zusammen mit weiteren kreisangehörigen Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 erhoben.

Mit Beschluss vom 13.04.2011 hat der Rat der Stadt Borken dieser Vorgehensweise zugestimmt. Um auch gegen das aktuelle GFG 2012 und den o.g. aktuellen Bescheid vorgehen zu können, ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

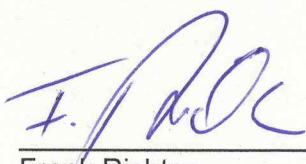
Da die Frist zur Einreichung der Klage am 14.01.2013 abläuft, ist es nicht möglich, den Rat oder den Hauptausschuss rechtzeitig einzuberufen. Daher ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegen den o.g. Bescheid über die Mittelzuweisungen aus dem GFG 2012 beim Verwaltungsgericht Münster Klage zu erheben und sich parallel dazu an einer Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 zu beteiligen.

Die Haushaltsmittel für beide Verfahren stehen zur Verfügung.

Borken, 10.01.2013



Frank Richter  
Stadtverordneter



Rolf Lührmann  
Bürgermeister